



Wertheim

Infoblatt Main-Tauber-Halle

Stand: März 2024

Name der Räumlichkeit:	Main-Tauber-Halle
Internet:	www.wertheim.de (Veranstaltungsräume/Main-Tauber-Halle)
Adresse:	Untere Leberklinge 13, 97877 Wertheim
Hausmeister:	Stephan Heinzig, Telefon 0151/16215686
Größe:	1.250 m ² (50 x 25 m) – Höhe 7 m
Bühne:	Breite: 11,30 m Tiefe: 6,40 m Höhe: 1,25 m (4 m bis Decke)
Höchstkapazität:	2.000 Personen ohne Bestuhlung 1.492 Personen bei Reihenbestuhlung – 851 Personen bis Trennvorhang 1.152 Personen bei Bewirtung mit Tischen und Stühlen – 648 Personen bis Trennvorhang 2/3-Abgrenzung per mobilem Trennvorhang möglich
<hr/>	
Stromanschluss (maximal): (auf der Bühne)	220 Volt, 3 Steckdosen mit je 16 Ah. Absicherung 360 Volt mit CEE-Anschluss 2 x 63 Ah., 1 x 32 Ah., 1 x 16 Ah.
Telefon/WLAN:	vorhanden
Inventar:	1.000 Stühle 120 Tische a. 170 x 70 cm 8 Bühnenelemente a. 2 x 1 m
Bewirtschaftung:	Küche und Ausschank inkl. Geschirrspüler vorhanden freie Gastronomiewahl – keine Brauereibindung
Toiletten:	Damen: 15 x Herren: 3 x Kabinen, 7 Urinale
Parkplätze:	355 kostenfrei angrenzende Stellplätze an der Main-Tauber-Halle weitere Parkplätze siehe Parkflyer Stadt Wertheim
Kosten:	siehe Kostenaufstellung
sonstige Auflagen:	siehe Allgemeine Vertragsbedingungen

Vermietung über

Stadtverwaltung Wertheim

Abteilung Kinder, Jugend, Sport, Vereine

Jennifer Fertig

Mühlenstraße 26

97877 Wertheim

Tel. 09342 301-311

E-Mail: veranstaltungsraeume@wertheim.de

Hausmeister

Stephan Heinzig

Tel. 0151/16215686

E-Mail: haustechnik-mth@wertheim-main.de

Ansprechpartnerin allgemeine Fragen

Margarete Wenzel

Tel. 0160 7416290

E-Mail: mth@wertheim-main.de

Bilder



Anfahrt / Parken



Kostenaufstellung – Main-Tauber-Halle

gültig ab 1.1.2023

Einweisung und Abnahme durch den Hausmeister bis zu max. 2 Stunden Zeitaufwand sind kostenfrei.

Grundmiete (Tagessatz) für:

örtliche Vereine/Privatpersonen	740 €
örtliche gewerbliche Veranstalter	920 €
auswärtige Veranstalter	1.340 €
Küche/Ausschank	80 €

Auf-/Abbautarif

Finden Auf- und Abbau nicht am Veranstaltungstag statt, wird für jeden weiteren Tag der Hallensperrung folgender Tagessatz abgerechnet:

örtliche Vereine/Privatpersonen	70 €
örtliche gewerbliche Veranstalter	90 €
auswärtige Veranstalter	110 €

Veranstaltungen sportlicher Art

Trainingsbetrieb, Verbandsspiele örtlicher Sportvereine	kostenfrei
Sportveranstaltungen örtl. Sportvereine ohne Gewinnabsicht	kostenfrei
Sportveranstaltungen örtl. Sportvereine mit Gewinnabsicht	Betriebskosten
Sportveranstaltungen auswärtiger Sportvereine (Tagessatz)	500 €

Betriebskosten

gemäß Verbrauch

Zubehör (Buchung über Mietvertrag)

Tagessatz / Stück

Bühnenelement (8 Stück 1 x 2 m)	2,50 €
Nutzung Tische, Stühle, Bühne, Lautsprecheranlage, Anzeigentafel	kostenfrei

Zusatzkosten (falls erforderlich)

Nachreinigung	30 € / Stunde
Hausmeistereinsatz (ab. 3. Stunde)	30 € / Stunde
Reinigungspauschale bei Großveranstaltungen	220 €

Allgemeine Vertragsbedingungen bei Überlassung der Main-Tauber-Halle

1) Zustand des Vertragsobjektes, Sicherheit

Die Stadt Wertheim überlässt dem Nutzer die Main-Tauber-Halle samt Einrichtung zur Benutzung, in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2) Haftung

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.

Der Nutzer stellt die Stadt Wertheim von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von vorstehender Regelung unberührt bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Stadt und ihrer Bediensteten oder Beauftragten, darüber hinaus auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Zustand von Bauwerken gemäß § 836 BGB.

Die Stadt Wertheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3) Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung

Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden und die bei Vertragsabschluss auf Verlangen der Stadtverwaltung vorzulegen ist. Darüber hinaus kann eine sonstige Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Bestimmung der Art und Höhe dieser Sicherheitsleistung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vermieterin. Die Sicherheit dient zur Befriedigung aller Forderungen aus dem jeweiligen Nutzungsverhältnis, auch einer vereinbarten Vertragsstrafe. Wird die Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, kann die Übergabe des Vertragsobjektes an den Nutzer verweigert werden.

4) Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe wird für die Verletzung bestimmter Pflichten vereinbart. Sie wird in Rechnung gestellt, wenn diese Pflichten nicht über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung eingehalten wurden.

5) Rücktrittsrecht

Die Stadt behält sich vor, bis zwei Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf die Hauptzweckbestimmung der Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt die Einrichtung selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Zahlung einer Entschädigung ist die Stadt in diesem Falle nicht verpflichtet.

Der Nutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von einer Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes ist er jedoch nur frei, wenn er der Stadt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt schriftlich erklärt. Wird die Veranstaltung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist abgesagt, so wird ein Mietausfall der Hallenmiete in Höhe von 50 % dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Wird eine Veranstaltung nicht abgesagt, entstehen die Kosten der Mieteinnahmen in Höhe von 100 %.

6) Hausmeister

Der Hausmeister ist grundsätzlich während der Veranstaltung anwesend. Den Anordnungen des Hausmeisters – insbesondere auch zur Musiklautstärke - ist Folge zu leisten. Dies entbindet den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten nicht von der eigenständigen Beachtung der Pflichten aus dem Mietvertrag und der öffentlich-rechtlichen Pflichten.

7) Ordnungskräfte, verantwortlicher Ansprechpartner

Bei jeder Veranstaltung muss eine Person ständig anwesend sein, die in die Gebäudetechnik eingewiesen ist. Diese verantwortliche Person ist namentlich im Mietvertrag zu nennen. In der Regel wird die verantwortliche Person vom Vermieter gestellt. Die Kosten trägt der Mieter.

Der Nutzer hat der Stadt Wertheim außerdem einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.

Bei **kulturellen Veranstaltungen** ohne Sperrzeitverkürzung und privaten Familienfeiern kann der Ordnungsdienst auch Zusatzaufgaben wahrnehmen wie z. B. Ausschank. Bei **sonstigen Veranstaltungen** können geeignete, volljährige Personen eingesetzt werden. Diese dürfen keine sonstigen Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. Ausschank.

8) Einzelheiten der Nutzung

- Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das gesetzliche Rauchverbot in der überlassenen Versammlungshalle uneingeschränkt eingehalten wird.
- Der Einsatz von Rauch- und Nebelmaschinen sowie pyrotechnischen Effekten ist in der Halle untersagt.
- Bühnen- und Veranstaltungstechnik darf ausschließlich an die hierfür vorgesehenen CEE-Steckdosen (16 A, 32 A und 64 A) angeschlossen werden. Die Stromversorgung dieser Steckdosen wird bei Auslösung der Brandmeldeanlage automatisch abgeschaltet, um die Hörbarkeit der akustischen Alarmgeber sicherzustellen.
- Plastik und anderes brennbares Material darf zu Dekorationszwecken nicht verwendet werden.
- Kabel, Leitungen etc. dürfen nur mit spurlos wieder entfernbarem Befestigungsmaterial auf dem Bühnenbodenbefestigt werden.
- Es dürfen keine Schrauben und Nägel in die Holzverkleidung gedreht oder geschlagen werden.

- Die zulässige Belastung des Sportbodens gemäß Merkblatt des Herstellers ist einzuhalten. Bei punktueller Belastung des Sportbodens sollte dieser zusätzlich geschützt werden. (Gefahr vor Druckstellen.)
- Es dürfen keine reibungsmindernde Mittel auf den Sportboden aufgebracht bzw. harzhaltige Stoffe (z.B. bei Handball) verwendet werden.
- Bei Sportbetrieb müssen Hallenturnschuhe verwendet werden.
- Die erforderlichen Notausgangstüren dürfen während der Veranstaltung nicht verstellt und verschlossen sein. Gegebenenfalls ist Rücksprache mit dem Brandschutzsachverständigen oder dem Baurechtsamt zu halten und die mobilen Prallwandelemente zu entfernen.
- Der Nutzer haftet dafür, dass nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen geparkt wird und keine Rettungswege blockiert werden. In Absprache mit dem Ordnungsamt der Vermieterin können bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 600 Besuchern die Zeichen StVO 250 und 325.1 verhüllt werden, um ordnungsgemäßes Parken auf zusätzlichen Flächen zu ermöglichen.
- Der Veranstalter hat für die eventuell erforderliche Feuerwache/Brandwache und den Sanitätsbereitschaftsdienst auf eigene Kosten zu sorgen.
- Die Lärmschutzregelungen nach DIN 18005/1 (Kern- und Gewerbegebiete) sind einzuhalten. Ab 22 Uhr sind Veranstaltungen nur in nicht ruhestörender Lautstärke zulässig. Die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Zeiten ist nicht erlaubt. Bei Nichteinhalten dieser Regelungen werden weitere Maßnahmen eingeleitet (Hinzuziehen Polizeirevier Wertheim, Erstattung Anzeige, ggf. Abbruch der Veranstaltung, Vertragsstrafe). Für die Einhaltung der Vorschriften ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.
- Änderungen oder Ergänzungen an der elektrischen Anlage dürfen nur vom Halleneigentümer vorgenommen werden.
- Bierzeltgarnituren dürfen nur mit geeigneten Schonern aufgestellt werden. Die Stühle dürfen nicht mit Nummern o.ä. beklebt werden. Die vorhandene Stecknummerierung von 1 bis 1.000 kann genutzt werden. Falls eine Nummerierung für die Veranstaltung erforderlich sein sollte, ist für die Entfernung unmittelbar nach der Veranstaltung zu sorgen. Sollte es dem Nutzer nicht möglich sein, die Nummerierung selbst zu entfernen, kann diese Arbeit nach Absprache vom Hausmeister erledigt werden. Dem Nutzer werden dafür Kosten in Höhe von 0,50 EUR pro Stuhl berechnet.
- Die Reinigung der Halle, Toilettenanlagen und des ausgewiesenen Außengeländes erfolgt nach der Veranstaltung durch und auf Kosten des Veranstalters. Die öffentlichen Parkplätze und Grünflächen im Außenbereich sind bis spätestens 12 Uhr des nach der Nutzung folgenden Tages zu säubern.
- In den Wintermonaten ist die Räum- und Streupflicht zu beachten. Ab 17.00 Uhr hat der Nutzer den entsprechenden Winterdienst zu übernehmen. Eine Einweisung erfolgt im Rahmen der Schlüsselübergabe durch den Hausmeister.

9) Hinweise

Es obliegt dem Nutzer, dass die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden. Der Nutzer hat, ggf. mit dem Gastwirt, für die Erfüllung der feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften auf eigene Kosten zu sorgen. Das gleiche gilt für die evtl. erforderliche Feuerwache und den Sanitätsbereitschaftsdienst.

Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Das Anbringen von Plakaten und Hinweiszetteln in Wertheim ist ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Wertheim (Referat Öffentliche Ordnung) nur an den ausgewiesenen und dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln gestattet. Pro Anschlagtafel und Veranstaltung darf hier nur ein Plakat angebracht werden. Ein Benennen der Stadt Wertheim in/auf Werbeträgern (Plakate, Handzettel etc.) sowie das Verwenden des Logos/Wappens der Stadt Wertheim darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 12, erfolgen.

10) Beendigung und Rückgabe

Der Nutzer hat nach Ende der Veranstaltung die Einrichtung sofort zu räumen, damit der Turn- und Sportbetrieb der Schulen und sporttreibenden Vereine am nächsten Tag aufrechterhalten werden kann.

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung

§ 38

Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

INFORMATION

Flächenelastischer Sportboden nach DIN 18 032, Teil 2

Belastung durch statische und rollende Last

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage dürfen wir mitteilen, dass in der DIN 18 032, Teil 2, Stand Dez. 2000 keine verwendbaren Aussagen enthalten sind.

Deshalb wurden vom Unterausschuss „Prüfinstitute“ im Jan. 2001 Werte festgelegt, welche vom Bundesinstitut für Sportwissenschaften, Bonn aufgenommen und in der Schriftenreihe *Sportanlagen und Sportgeräte P3/01* veröffentlicht wurden.

Hieraus ist zu entnehmen, dass der Sporthallenboden mit einer

Statischen Last von maximal $5 \text{ kN} / \text{m}^2$ ($= 500 \text{ kg} / \text{m}^2$) belastet werden darf.

Hierbei geht man davon aus, dass es sich um eine

größere, gleichmäßig verteilte Flächenlast

handelt.

Für **kleinflächige Lasten** kann der in der DIN 18 032, Teil 5 (Tribünen) angegebene Wert von 1 N/mm^2 verwendet werden; jedoch ist die Flächengröße auf 1500 mm^2 und ein Seitenverhältnis von mindestens 1 : 3 begrenzt.

Beispiel für maximale kleinflächige Einzellast:

Aufstandsfläche $30/50 \text{ mm} = 1500 \text{ mm}^2 \times 1 \text{ N} = 1500 \text{ N}$ (ca. 150 kg Last)

Bei **Rollender Last** gilt die Belastungsgrenze von **150 kg pro Rad**

Die Bodenbelastung hängt sehr stark von der Rollenform, vom Material der Lauffläche und von der Oberflächeneigenschaft des Sportbodensystems ab.

- Grundsätzlich sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei einem Sportboden um eine elastische Konstruktion handelt und bei außergewöhnlicher Nutzung (Einsatz größerer Lasten) biegesteife Druckverteilerplatten auszulegen sind. Durch diese Maßnahme wäre gewährleistet, dass keine Überbelastung und somit keine Durchbrüche an der Bodenkonstruktion auftreten können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit vorstehenden Angaben weiterhelfen konnten.

Hoppe Sportbodenbau GmbH
71088 Holzgerlingen
Telefon 07031 - 602017
Telefax 07031 - 604495